

Förderung einer zweiten Berufsausbildung mit BAB

§ 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51.

Die **Geschäftsanweisung BAB** der Agentur (Aktualisierung, Stand 04/2012; Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) mit Wirkung vom 01.04.2012: Neue Einordnung der Vorschriften für die BAB im SGB III) weist aus:

5.2.1. Voraussetzungen für die Förderung einer zweiten Berufsausbildung

Voraussetzung

Eine zweite Berufsausbildung kann nur dann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass

- eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
- durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Definition zweite Berufsausbildung

Eine zweite Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn bereits ein Berufsabschluss erworben wurde. Unerheblich ist, ob es sich bei der ersten Berufsausbildung um eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III oder um eine sonstige Berufsausbildung (z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschulen) handelt. Eine Förderung dritter oder weiterer Berufsausbildungen ist nicht möglich.

Bei der zu fördernden zweiten Berufsausbildung muss es sich um eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III handeln.

Berufliche Eingliederung

Die Förderung einer zweiten Berufsausbildung ist nur möglich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft nicht auf andere Weise als durch die zweite Berufsausbildung erreicht werden kann. Der Vorrang der Vermittlung (§ 4 SGB III) ist zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch eine überregionale Vermittlung bzw. mit Hilfe der vermittlungsunterstützenden, integrationsorientierten und weiter qualifizierenden Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erreicht werden kann.

5.2.2. Entscheidung über die Förderung einer zweiten Berufsausbildung

Ermessensentscheidung

Bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III ist über die Förderung der zweiten Berufsausbildung unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 39 SGB I zu entscheiden.

Zuständigkeit für die Ermessensentscheidung

Die Beratungsfachkraft trifft die Entscheidung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III für die Förderung der zweiten Berufsausbildung erfüllt (einschließlich Ermessensentscheidung und Vorhandensein von Haushaltsmitteln). Hierfür ist die Stellungnahme (BAII BAB 04) im BK-Browser zu verwenden.

Vorgehensweise im Jobcenter Rhein-Berg

Die Integrationsfachkraft prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung einer zweiten Berufsausbildung vorliegen und gibt die arbeitsmarktrechtliche Stellungnahme ab. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da diese aus dem SGB III zu zahlen sind, ist hier die Agentur einzuschalten.

Für die Überprüfung, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, benötigt die Budgetverantwortliche der Agentur, Frau Homberger Büro der Geschäftsführung (02202 9333-129), folgende Informationen per E-Mail Heike.Homberger@arbeitsagentur.de:

- Kundennummer und Name
- Wohnort (Adresse)
- Ausbildungsberuf
- Ausbildungsbetrieb (Adresse)
- Ausbildungszeitraum (von ... bis)
- Höhe der Ausbildungsvergütung brutto
- allein lebend oder bei den Eltern, mit Lebensgefährten etc.
- Nutzung des privaten PkW oder öffentlicher Verkehrsmittel

Frau Homberger übermittelt der Integrationsfachkraft dann die Bestätigung der Haushaltsmittel ebenfalls formlos (telefonisch, E-Mail).

gez.
Ute Paßelwitz

Stand: März 2014